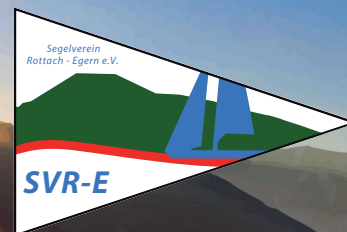


Südwind-Regatta

Karl-Heinz Barth Gedächtnispokal

Donnerstag, 31. Mai 2018

(Ausweichtermin: Samstag, 16. Juni 2018)



Veranstalter:

Segelverein Rottach-Egern e.V.

Veranstaltungszelt:

Badeanlage Schorn – Popperwiese
Weißbadamm 33, 83700 Rottach-Egern

Revier:

Tegernsee, nördlicher Teil

Klassen und Teilnehmer:

Alle interessierten Segler sämtlicher Klassen sind zur Teilnahme berechtigt. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt insgesamt 10 Boote. Sofern zum Meldeschluss diese nicht erreicht ist, entfällt die Regatta.

Wettfahrtsleiter:

Schorsch Baur (SVR-E)

Ob. Protestkomitee: Helmut Steiner (YCaT)

Zulassung:

Es sind nur Steuerleute zugelassen, die Mitglied eines Verbandvereins sind und die ihre Eignung zur Yachtführung durch einen Führerschein nachweisen können (Ergänzung zu WR 46 und WR 75).

Meldestellen:

Segelverein Rottach-Egern e.V.
Feichterweg 8, 83700 Rottach-Egern
Fax: 08022 / 859 89 57
Web: svre.de bzw. raceoffice.org

Meldegeld:

Steuermann: 20,00 €, Vorschoter: je 15,00 €
Jugendliche unter 18 Jahre: 10,00 €
Zahlung vor der Siegerehrung in bar.

Meldeschluss:

30. Mai 2018, 18 Uhr

(bzw. 15. Juni 2018, 18 Uhr)

Erster Start:

31. Mai 2018, 6 Uhr

(bzw. 16. Juni 2018, 6 Uhr)

Wettfahrten und Wertung:

Es sind maximal 2 Wettfahrten geplant. Es gelten die vom DSV veröffentlichten Yardstickzahlen. Die Yardstick-Wertung erfolgt nach Low-Point System.

Klasse I: Yardstick < 110, Klasse II: > 110

Die Bahn der Klasse II ist jeweils um eine Runde verkürzt. Bei Flasse K nur eine Runde.

Ablauf:

Etwa 1 Stunde nach Zieleinlauf des letzten Bootes findet die Siegerehrung mit Weiß-

wurst-Frühstück im Veranstaltungszelt des Segelverein Rottach-Egern statt.

Preise:

Die ersten drei Boote jeder Klasse erhalten Pokale. Dem Sieger der Klasse I wird der Wandpokal überreicht. Dem Sieger der Klasse II wird ein Sonderpreis überreicht. Jeder Teilnehmer erhält einen Erinnerungspreis.

Regeln:

Es wird gesegelt nach den WR 2017-2020, (sowie den Zusätzen des DSV), der ISAF, den Ordnungsvorschriften des DSV und der Segelanweisung des SVR-E.

Versicherung

Alle teilnehmenden Boote müssen eine gültige Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme von min. 2 Mio € nachweisen können.

Segelanweisung:

I. Anmeldung: Zur Anwesenheitskontrolle ist das Startboot vor dem ersten Ankündigungssignal, auf der Steuerbordseite zu passieren.

II. Bahnmarken: Die Bahnmarken sind im Allgemeinen große zylindrische Schwimmkörper in gelber Farbe, ausnahmsweise sind auch Kugelbojen mit Flaggstock möglich.

III. Startlinie: Die Startlinie wird durch den Peilmast des Start-/ Zielboots und einer Boje mit weißer Flagge gebildet.

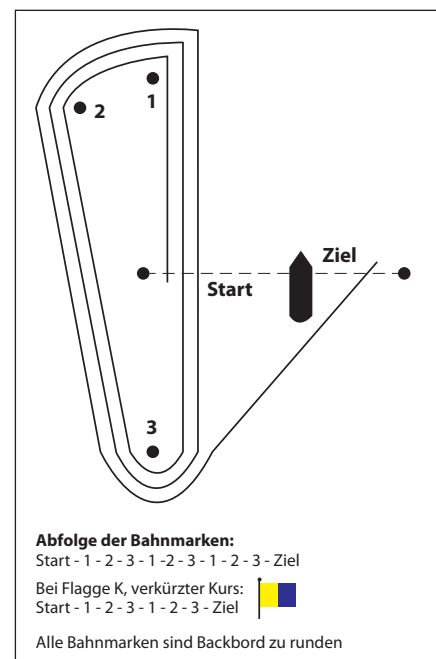
IV. Ziel: Die Ziellinie wird durch den Peilmast des Start-/ Zielboots und einer Boje mit blauer Flagge gebildet.

V. Zeitlimit: Das Zeitlimit für alle Boote nach dem ersten Boot beträgt 45 Minuten.

VI. Sicherheitsbestimmungen

Der Bootsführer ist für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand seines Bootes verantwortlich. Für Schäden und Unfälle während der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Jugendliche unter 18 Jahren sind verpflichtet Schwimmwesten zu tragen. Bei Sturmwarnung sind laufende Wettfahrten abgebrochen. Alle Teilnehmer müssen unverzüglich in den nächstgelegenen Hafen zurückkehren.

VII. Regattakurs



Datenschutz

Alle Rechte an Fotos und Filmaufnahmen im Rahmen dieser Veranstaltung für die sportliche und kommerzielle Auswertung liegen beim Veranstalter.

Haftungsausschluss

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer, sofern der Veranstalter den Grund für die Änderung oder Absage nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Der Haftungsausschluss gilt mit der Abgabe der Meldung als anerkannt.